

27.05.92

EG - A - G

16 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG

KOM(92) 167 endg.; Ratsdok. 6415/92

411/92

KEP-AE-Nr.: 921580

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Mai 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 06. Mai 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat so bald wie möglich an.

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Schaffung von Telematiknetzen, die zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen sollen, wird hiermit ein Vorschlag zur Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr von lebenden Tieren sowie tierischen Erzeugnissen aus Drittländern (SHIFT-Projekt) unterbreitet.

Seit der Annahme der Entscheidung 88/192/EWG des Rates vom 28. März 1988 über ein System der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-Projekt)⁽¹⁾ wurden bei der Harmonisierung des Veterinärwesens bedeutende Fortschritte erzielt. Dazu zählen insbesondere die Annahme der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾ in der Fassung der Richtlinie 91/496/EWG, der Richtlinie 91/496/EWG vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽³⁾ sowie der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽⁴⁾.

Der Vorschlag bringt eine Anpassung der betreffenden Richtlinien unter Berücksichtigung der Sachzwänge, die sich aus dem vorgeschlagenen System ergeben. Das System sieht vor:

- eine Regelung zur Unterrichtung bei Zurückweisungen einer Partie,
- die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken über die veterinärmedizinischen Bedingungen für Einfuhren und die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr,
- die Sammlung von Erfahrungen mit elektronischen Bescheinigungen.

Ferner werden die Grundsätze für die Systemarchitektur festgelegt.

Der Vorschlag sieht eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽⁵⁾ vor. Die finanziellen Auswirkungen sind im Finanzbogen in der Anlage ausgewiesen.

(1) ABl. Nr. L 89 vom 06.04.1988, S. 32.

(2) ABl. Nr. 373 vom 31.12.1990, S. 1.

(3) ABl. Nr. 268 vom 24.09.1991, S. 56.

(4) ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

(5) ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 19.

Entwurf eines Vorschlags
für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom

über die Informatisierung der veterinärmedizinischen
Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-PROJEKT), die Änderung
der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG
sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der
Entscheidung 88/192/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Annahme der Entscheidung 88/192/EWG des Rates vom 28. März 1988 über ein System der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangstellen (SHIFT-Projekt)⁽⁴⁾ wurden bei der Harmonisierung des Veterinärwesens bedeutende Fortschritte erzielt. Dazu zählen insbesondere die Annahme der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽⁵⁾, der Richtlinie 91/496/EWG vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁶⁾ in der Fassung der Richtlinie und die Annahme der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽⁷⁾.

(1) ABl. Nr. C...

(2) ABl. Nr. C ...

(3) ABl. Nr. C ...

(4) ABl. Nr. L 89 vom 06.04.1988, S. 32.

(5) ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 268 vom 24.09.1991, S. 56.

(7) ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Angesichts der guten Fortschritte bei der Harmonisierung des Veterinärwesens sind neue Vorschriften über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr und somit die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG erforderlich.

Diese neuen Vorschriften müssen dazu beitragen, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen und müssen die Vollendung des Binnemarktes für Tiere und tierische Erzeugnisse ermöglichen.

Diese neuen Vorschriften sind umso notwendiger, als die Kontrollen an den Binnengrenzen entfallen werden.

Die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr muß eine praktikable Regelung zur Unterrichtung bei Zurückweisung einer Partie durch den amtlichen Tierarzt einer Grenzkontrollstelle, die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken mit Informationen über die Einfuhrbedingungen sowie über die Einfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen umfassen.

Infolgedessen sind die Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG zu ändern.

Im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung 3763/91⁽⁹⁾ ist vorzusehen, daß sich die Gemeinschaft an der Durchführung der neuen Vorschriften über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr finanziell beteiligt.

Es empfiehlt sich, die Kommission zu beauftragen, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

⁽⁸⁾ ABL. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 19.

⁽⁹⁾ ABL. Nr. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

Artikel 1

Die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr umfaßt

- eine Regelung zur Unterrichtung bei einer durch den amtlichen Tierarzt einer Grenzkontrollstelle veranlaßten Rücksendung einer Partie,
- die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken mit Informationen über die Bedingungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft,
- die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken mit Informationen über Einfuhren von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft,
- ein elektronisches Bescheinigungssystem.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Informatisierung entspricht den bestehenden oder künftigen internationalen Normen.

Artikel 2

Die Definitionen in den Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG gelten erforderlichenfalls auch für diese Entscheidung.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 1 erster Gedankenstrich genannte Regelung zur Unterrichtung gilt für die Grenzkontrollstellen, die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und die Dienststellen der Kommission.
- (2) Die Regelung zur Unterrichtung gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich unterliegt den Grundregeln des Anhangs I.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Datenbanken enthalten alle Informationen über die Bedingungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere aber Angaben über das Verzeichnis der zugelassenen Drittländer, die zugelassenen Betriebe, die getroffenen Schutzmaßnahmen und die zugelassenen Muster für Bescheinigungen.
- (2) Die Unterhaltung und Nutzung der in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Datenbanken unterliegen den Grundregeln des Anhangs II.

Artikel 5

- (1) Die in Artikel 1 dritter Gedankenstrich genannten Datenbanken enthalten alle Informationen zu jeder Partie von Tieren und Erzeugnissen, die in die Gemeinschaft verbracht wurden, insbesondere die Angaben über die Transportbedingungen gemäß Kapitel III der Richtlinie 91/628/EWG und die Ergebnisse der Kontrollen gemäß den Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG.
- (2) Die Unterhaltung und Nutzung der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich genannten Datenbanken unterliegt den Grundregeln des Anhangs III.

Artikel 6

- (1) Das in Artikel 1 vierter Gedankenstrich genannte elektronische Bescheinigungssystem wird in Zusammenarbeit mit den Drittländern unter Berücksichtigung der bei ersten Versuchen gewonnenen Erfahrungen schrittweise eingeführt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Versuche unterliegen den Grundregeln des Anhangs IV.

Artikel 7

Die gemäß dieser Entscheidung in den Grenzkontrollstellen verwendeten Ausrüstungsgegenstände sind in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)⁽¹⁰⁾ aufgeführt.

Artikel 8

Die Entscheidung 88/192/EWG wird aufgehoben.

Artikel 9

Die Richtlinie 90/675/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- um sicherzustellen, daß die Partie entsprechend den gemäß der Regelung nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG des Rates vom über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG* gelieferten Informationen nicht zurückgewiesen worden ist.

* Abl. Nr. L ..."

(2) Dem Artikel 8 Absatz wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) die in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG vorgesehene Datenbank abfragen."

(3) Dem Artikel 9 Absatz 2 Ziffer iii wird folgender Satz angefügt:

Der amtliche Tierarzt stellt sicher, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken gemäß Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG notwendigen Maßnahmen getroffen werden."

(10) Abl. Nr. L 221 vom 09.08.1991, S. 30.

- (4) Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- den amtlichen Tierarzt der Kontrollstelle des Bestimmungsortes mit Hilfe des informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) über die Durchfuhr und das voraussichtliche Ankunftsdatum der Erzeugnisse unterrichten."

- (5) Dem Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

"In diesem Fall wird die zuständige Behörde mit Hilfe des informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) unterrichtet."

- (6) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Regelung zur Unterrichtung gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG anwenden,"

- (7) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

- (8) Artikel 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung ../.../EWG."

Artikel 10

Die Richtlinie 91/496/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- um sicherzustellen, daß die Partie entsprechend den gemäß der Regelung nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG des Rates vom.... über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG* gelieferten Informationen nicht zurückgewiesen worden ist.

* ABl. Nr. L...."

- (2) Dem Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

"e) eine Prüfung nach Abfrage der in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG vorgesehenen Datenbank."

- (3) Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der amtliche Tierarzt stellt sicher, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken gemäß Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG notwendigen Maßnahmen getroffen werden."

- (4) In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte "des in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten" durch die Worte "des in Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG genannten" ersetzt.

- (5) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Regelung zur Unterrichtung gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung ../.../EWG anwenden,"

- (6) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

- (7) Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung ../.../EWG."

- (8) In Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte "Unterabsatz 2" gestrichen.

Artikel 11

Dem Artikel 11 der Richtlinie 91/628/EWG wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung ../.../EWG des Rates vom ... Über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG* sind anzuwenden.

* ABl. Nr."

Artikel 12

In die Entscheidung 90/424/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 37a

- (1) Für die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) gemäß der Entscheidung ../.../EWG des Rates vom Über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG* kann ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahme gemäß Absatz 1 und die Höhe der gemeinschaftlichen Beteiligung werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

* ABl. Nr. L"

Artikel 13

Die etwaigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 14

- (1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG des Rates⁽¹¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Veterinärausschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt, unterstützt.
- (2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission, unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit, gegebenenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, in wieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

ANHANG I

1. Das System eröffnet den zuständigen Behörden (Grenzkontrollstelle, Zentralbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission) die Möglichkeit, eine informatisierte Kartei über eine Partie von Tieren oder Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 90/675/EWG zurückgesendet wurde, gezielt abzufragen.
2. Die Kartei wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gespeist. Die Daten werden schnellstmöglich über das öffentliche, paketvermittelnde Datennetz weitergegeben.
3. Die Kommission ist für die Kartei verantwortlich. Die Auswahl des Vertragspartners und sämtliche technischen Vorschriften für das Netz werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.
4. Im folgendem Fall wird eine Rücksendung nicht in die Kartei gemäß Abschnitt 2 aufgenommen:
 - Fehlen von tierärztlichen Bescheinigungen oder Dokumenten.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts können nach dem Verfahren des Artikels 14 geändert werden.

ANHANG II

1. Die Kommission errichtet eine Datenbank über die Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren und von Erzeugnissen in die Gemeinschaft. Sie stellt diese Datenbank allen Mitgliedstaaten und Grenzkontrollstellen zur Verfügung.
2. Jeder Mitgliedstaat errichtet eine Datenbank über die einzelstaatlichen Bedingungen für die Einfuhr von nicht unter Abschnitt 1 fallenden lebenden Tieren und von Erzeugnissen in sein Hoheitsgebiet. Er stellt diese Datenbank den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und allen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft zur Verfügung.
3. Die Mitgliedstaaten legen fest, wie die Grenzkontrollstellen auf die in Absatz 1 und 2 genannte Datenbank zugreifen können.
4. Die Kommission hält die in Absatz 1 genannte Datenbank, die Mitgliedstaaten ihre jeweilige, in Absatz 2 genannte Datenbank auf dem neuesten Stand.
5. Die zur Harmonisierung und Aktualisierung der Datenbanken notwendigen technischen Anforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

Anhang III

1. Jeder Mitgliedstaat richtet über die in sein Gebiet verbrachten Tiere und Erzeugnisse eine Datenbank ein.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in Abständen, die nach dem verfahren des Artikels 14 festzulegen sind, die Daten aus den in Absatz 1 genannten Datenbanken.
3. Die zur Harmonisierung der Datenbanken und zur Datenübertragung notwendigen technischen Voraussetzungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

ANHANG IV

Das System der elektronischen Bescheinigungen wird schrittweise eingeführt, wobei die technischen Möglichkeiten der Behörden in den Drittländern zu berücksichtigen sind.

FINANZBOGEN

über:

(PVET/DE/0376)

Entwurf einer Entscheidung des Rates über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 93/192/EWG

1. Haushaltslinie		Artikel/Posten	Bezeichnung:
1992 :	B2-5101	Sonstige Maßnahmen	
1993 :	B5 7.2	Austausch veterinärmedizinischer und pflanzengesundheitlicher Informationen.	
2. Rechtsgrundlage:		Artikel 43 EWG	
3. Einstufung:		nicht obligatorische Ausgabe	
4. Ziele der Maßnahme und Beschreibung des Vorhabens : Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern (Projekt SHIFT).			
5. Berechnungsweise			
5.1 Art der Ausgabe:		Schaffung eines informatisierten Systems	
5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung:		Kauf der Ausrüstung sowie Unterstützungs- und Entwicklungsmaßnahmen: 50 - 100 %, Gesamtsumme je nach Maßnahme unterschiedlich	
5.3 Berechnung:		(in MECU)	
1992	Entwicklung und Einrichtung (einschließlich Ausrüstung)		
	- einer informatisierten Kartei über die Zurückweisungen von Partien		0,1
	Systemarchitektur		0,3
	Software-Entwicklung		0,8
	Ausrüstung (Grundausstattung Hard- und Software)		0,4
	Einrichtung auf zentraler Ebene und in den Mitgliedstaaten		1,6
	- zentrale Datenbanken über die gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen		0,3
	Software-Entwicklung und Datenbeschaffung		
	- nationale Datenbanken über die nationalen Einfuhrbedingungen		1,2
	Beihilfen an die Mitgliedstaaten		0,4
	Harmonisierung der technischen Anforderungen		1,6
	- Datenbanken über Einfuhren		0,4
	Harmonisierung der technischen Anforderungen		
	Unterstützung durch Vertragspartner (Datenpflege und -beschaffung, Software-Entwicklung, betriebliche Dienstleistungen,...)		0,2
			4,1
1993	Beihilfen an Mitgliedstaaten, einschließlich Schnittstellen		
	Hard- und Software		0,3
	Wartung der Ausrüstungsgegenstände		0,2
	Ausbildung und Nachschulung		0,2
	Unterstützung durch Vertragspartner (Unterhaltung und Entwicklung, Datenbeschaffung, betriebliche Dienstleistungen,...)		0,5
			4,2
1994 und 1995 :			
	Unterstützung durch Vertragspartner	(0,5 + 0,5)	1,0
	Ausbildung und Nachschulung	(0,2 + 0,2)	0,4
	Anpassung des Systems an die Entwicklung und an die technischen Anforderungen		z.E.
6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel			
6.1 Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/ Zahlungsermächtigungen (MECU)			
		CE	CP
	1992	4,1	2,5
	1993	4,2	4,1
	1994	0,7 (+ z.E.)	2,4
	1995	0,7 (+ z.E.)	0,7
		9,7	9,7
6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : 4,1 MECU			
7. Anmerkungen :			
(1)	Die genannten Ausgaben basieren auf Schätzungen und können sich aufgrund technisch oder politisch bedingter Entscheidungen im Zuge der Verwirklichung des Projekts ändern		
(2)	Ein Teil der Entwicklungsausgaben für 1992 (0,6 MECU) wird durch CADDIA finanziert.		

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG

KOM(92) 167 endg.; Ratsdok. 6415/92

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält das bisher in der Entscheidung 88/192/EWG geforderte System für die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern im Blick auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für erforderlich.

Der Vorschlag entspricht jedoch in einer Reihe von Punkten hinsichtlich seiner technischen und fachlichen Durchführung nicht den Anforderungen, die an ein solches System gestellt werden müssen.

...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag unter Zugrundelegung der Entscheidung 88/192/EWG neu formuliert wird. Im einzelnen sollte folgendes berücksichtigt werden:

2. Nach Artikel 7 sollen die Grenzkontrollstellen die für das System ANIMO verwendeten Ausrüstungsgegenstände auch für das SHIFT-System nutzen. Dieses ist aufgrund der geringen Kapazitäten der Mindestanforderungen von ANIMO im Verhältnis zu den Funktionalitäten von SHIFT sowie der von ANIMO zur Auswahl gestellten Betriebssysteme UNIX und MS-DOS, insbesondere bei der Verwendung von UNIX als in keiner Weise ausreichend anzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß ein mehrprogrammfähiges Betriebssystem vorgesehen wird, da ein zweites System auf der gleichen Computer-Einheit aufgebaut werden soll.

3. Durch den Artikel 8 wird die Grundsatzentscheidung für das SHIFT-Projekt - 88/192/EWG - aufgehoben. Damit entledigt sich die Kommission ihrer bisherigen Verantwortlichkeit für das SHIFT-Projekt auf Kosten der Mitgliedstaaten und verlagert die Verantwortung für alle von ihr noch nicht geleisteten Arbeiten auf die Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß eine Aufhebung der o. g. Grundsatzentscheidung nicht erfolgt.

4. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Richtlinien 90/676/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG soll der amtliche Tierarzt sicherstellen, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Drucksache 411/92 (Beschluß)

Auch hier wird versucht, die Verantwortung, die nach der Entscheidung 88/192/EWG letztlich bei der Kommission liegt, auf das Endglied der verwaltungsmäßigen Kette zu übertragen.

Auch insoweit sollte die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG verhindert werden.

5. Die EG-Kommission beabsichtigt bei der Festlegung von Durchführungsvorschriften das Verfahren des beratenden Ausschusses. Damit ist es der Kommission mit der Annahme dieses Vorschlags möglich, sich in jeder Hinsicht über die Interessen der Mitgliedstaaten hinwegzusetzen.

Insbesondere ist dies im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten (Hardware, Software, Leitungskosten, Verträge im industriellen Bereich) mit erheblichen Risiken verbunden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß ein direkter Einfluß der Mitgliedstaaten auf die Entwicklung und Durchführung des SHIFT-Projektes gewährleistet bleibt. Dazu sollte die Einschaltung des ständigen Veterinärausschusses im contre-filet-Verfahren festgelegt werden.

Für die Beratung der EG-Kommission sollte zudem nicht der wissenschaftliche Veterinärausschuß, sondern es sollten Vertreter der Drittland-Kontrollstellen zugezogen werden.